



zu Drs. Nr. 65/17

**Zur  
Veröffentlichung  
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 19.12.2017

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus  
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung  
**Prüfbericht**

**Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

**nicht öffentlich**

Allgemeine Verwaltungsprüfung  
**Prüfbericht**

## **Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

**Kreis Düren**  
**Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260  
Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)  
E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## I. Prüfungsauftrag

Der Kreistag hat dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 103 Abs. 2 GO u.a. die Prüfung der Verwaltung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz übertragen. Das RPA prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte.

Prüfungsgegenstand dieser Prüfung war der Aufgabenbereich "Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz."

Rechtsgrundlage für die Ermittlung der Ausbildungsförderungsleistungen ist das BAföG in der zuletzt am 22.12.2015 geänderten Fassung. Die Aufwendungen werden seit 2015 zu 100 % durch den Bund getragen. Die Sachbearbeitung wird als Auftragsverwaltung durch den Kreis Düren wahrgenommen. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar durch die Landeskasse.

## II. Erträge und Aufwendungen 2015 und 2016

Aufgrund der Anträge der Auszubildenden ermittelt der Kreis Düren deren Ansprüche und übermittelt die Daten dem Land. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Landeskasse Düsseldorf. Das Land versendet ebenfalls die Bescheide an die Auszubildenden.

Im Kreishaushalt werden lediglich die im Haushaltsjahr erzielten Erträge, z.B. aus Überzahlungen wegen Ausbildungsabbrüchen, sowie als Aufwendungen deren Abführung an das Land NRW nachgewiesen. In den Jahren 2015 und 2016 (bis 30.08.2016) wurden folgende Erträge und Aufwendungen erzielt:

Erträge 2015	= 111.260,81 €
Erträge 2016 (bis 30.08.2016)	= 46.596,23 €
Aufwendungen 2015	= 84.181,24 €
Aufwendungen 2016 (bis 30.08.2016)	= 61.360,42 €

### III. Prüfungsergebnisse

Die Sachbearbeitung obliegt drei Mitarbeiterinnen, von denen zwei Vollzeit- und eine 30 Std. beschäftigt sind. Außerdem ist die Sachgebietsleiterin für die Freigabe der Bescheide verantwortlich.

Die Prüfung vermittelte den Eindruck, dass die Sachbearbeiterinnen über tiefgehende Kenntnisse der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen verfügen. Hinsichtlich der Berechnung der Ausbildungsförderungsleistungen ergaben sich keinerlei Beanstandungen. Die diesbezügliche Sachbearbeitung ist vorbildlich.

Gem. § 51 Abs. 2 BAföG ist binnen 6 Wochen ab Antragstellung über den Antrag zu entscheiden; die Zahlungen sind binnen 10 Kalenderwochen zu leisten. Können diese Fristen nicht eingehalten werden, ist "für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von monatlich vier Fünfteln des für die zu fördernde Ausbildung nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 sowie nach den §§ 13a und 14b voraussichtlich zustehenden Bedarfs unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu leisten". Im Jahre 2015 wurden 369 Erst- und 378 Wiederholungsanträge gestellt. Im Jahre 2016 gingen bis zum 30.08.2016 286 Erst- und 329 Wiederholungsanträge ein. Die vorgenannten Fristen konnten nach Auskunft des Sozialamtes zu 98 % eingehalten werden. Eine Überprüfung dieser Angaben erfolgte seitens des RPA aus zeitlichen Gründen nicht.

#### - Überwachung von Ausbildungsabbrüchen

Ausbildungsförderungsleistungen werden generell für das gesamte Schuljahr bewilligt. Die Empfänger der Leistungen werden bei Antragsaufnahme u.a. auf ihre Verpflichtung hingewiesen, jede Änderung in ihren Verhältnissen mitzuteilen bzw. dass Zuwiderhandlungen strafrechtlich verfolgt oder gem. § 58 BAföG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können.

In einigen der geprüften Einzelfälle ergaben sich Überzahlungen, da weder die Leistungsempfänger/innen noch die Ausbildungsstätten dem Amt für Ausbildungsförderung den Abbruch der Ausbildung mitgeteilt hatten. Diesbezüglich ergeht folgende Prüfbemerkung:

#### **Prüfbemerkung B 1**

Zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Überzahlungen sollten die Ausbildungsstätten – hier insbesondere die Schulen im Kreise Düren – nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden, unverzüglich mitzuteilen, wenn Auszubildende ihre Ausbildung vorzeitig abbrechen.

Die Ausbildungsstätten sind über die Anträge auf Leistungen nach dem BAföG unterrichtet, da in jedem Einzelfall eine Schulbescheinigung auszustellen ist, ohne die ein Antrag nicht bearbeitet werden kann. Überzahlungen könnten somit gänzlich vermieden oder zumindest erheblich reduziert werden, wenn die Ausbildungsstätten dem Amt für Ausbildungsförderung den Ausbildungsabbruch umgehend mitteilen würden. Eine derartige Mitteilung ist in den angesprochenen Fällen jedoch unterblieben oder mit erheblicher Verspätung erfolgt.

Für die Ausbildungsstätten ist nicht immer sofort ersichtlich, ob Schüler die Ausbildung abbrechen oder nur unentschuldigt fehlen. Es muss aber erwartet werden, dass diese ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und zumindest das Amt für Ausbildungsförderung umgehend über Fehlzeiten unterrichten. Wird der Abbruch der Ausbildung konkret bekannt, muss außerdem eine umgehende Unterrichtung des Amtes für Ausbildungsförderung erwartet werden. Die Schulen sollten unbedingt in diesem Sinne nochmals eindringlich um Kooperation gebeten werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

*Die Verwaltung bedankt sich für Ihre Anregung. Die Ausbildungsstätten wurden zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Überzahlungen nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, unverzüglich mitzuteilen, wenn Auszubildende ihre Ausbildung vorzeitig abbrechen.*

#### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Das RPA geht davon aus, dass künftig regelmäßig kontrolliert wird, ob die Ausbildungsstätten den Hinweis tatsächlich beachten. Unter dieser Voraussetzung kann die Anmerkung als ausgeräumt angesehen werden.

#### **- Anmeldung von Erstattungsansprüchen**

Es kommt immer wieder vor, dass Ausbildungen abgebrochen werden und Auszubildende nach Abbruch der Ausbildung Anspruch auf sonstige Sozialleistungen, wie z.B. Leistungen nach dem SGB II, haben. Zur Vermeidung von unberechtigten Zahlungen oder aber um sicher zu stellen, dass nicht von einem anderen Sozialleistungsträger gleichzeitig Leistungen erbracht werden, ist daher stets zu prüfen, ob ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden muss.

**Prüfbemerkung B 2**

Es ist stets zu hinterfragen, insbesondere ist aber im Falle von Ausbildungsabbrüchen unabdingbar zu ermitteln, ob Auszubildende Anspruch auf sonstige Sozialleistungen haben. Ggfls. muss in diesen Fällen umgehend ein Erstattungsanspruch gem. § 103 SGB X i.V.m. § 104 SGB X gegen den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltend gemacht werden.

Im Zuge der Prüfung ergab sich in einem Einzelfall (432000024741, Dennis W.), dass ein Auszubildender die Ausbildung abgebrochen hatte, woraufhin die BAföG-Leistungen für zwei Monate von ihm zurückgefordert wurden. Gleichzeitig hatte er für diesen Zeitraum Leistungen nach dem SGB II beantragt. Da der gem. § 103 i.V.m. § 104 SGB X mögliche Erstattungsanspruch nicht geltend gemacht wurde, hat die hiesige job-com die Leistungen an den Auszubildenden ausgezahlt. Dieser hat somit für zwei Monate doppelte Sozialleistungen bezogen.

Wäre der Erstattungsanspruch umgehend angemeldet worden, hätte die job-com die Zahlungen an die BAföG-Stelle abzweigen können, wodurch sich die Rückforderung erheblich verringert hätte. Die Verwaltung wird daher angehalten, künftig generell der Frage nachzugehen, ob Ansprüche auf sonstige Sozialleistungen bestehen und ggfls. umgehend Erstattungsansprüche anzumelden.

*Stellungnahme der Verwaltung:*

*Die Verwaltung bedankt sich für Ihre Anmerkung. Diese veranlasste die Verwaltung, ihre bisherige Vorgehensweise zu überdenken. Zukünftig werden bei Ausbildungsabbrüchen die entsprechenden Ermittlungen durchgeführt und entsprechende Erstattungsansprüche geltend gemacht werden.*

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Anmerkung kann als ausgeräumt angesehen werden.

**Einzelfallprüfung**

Im Zuge der Prüfung wurden 20 Einzelfälle gesichtet. In zehn der von der Prüfung erfassten Fälle wurden Ausbildungsförderungsleistungen aus unterschiedlichen Gründen zurückgefordert. Die Prüfung richtete sich hier besonders auf die korrekte Ermittlung der Rückforderung sowie deren zeitnahe Realisierung. Bei den weiteren Fällen wurde besonders hin-

terfragt, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden und die Bearbeitung der Fälle innerhalb der vorgegebenen Frist gem. § 51 Abs. 2 BAföG erfolgt war. Die Feststellungen zu den Einzelfällen werden nachfolgend dargelegt.

### Prüfbemerkung B 3

Zu den nachfolgend aufgeführten Einzelfällen ist in jedem Einzelfall Stellung zu nehmen.

#### 432000020526 – O. Ch.

Antragsteller/in:	O. C.,
Antragseingang:	Erstantrag: 15.05.2008 Folgeanträge: 17.08.2009, 23.12.2009, 04.07.2011, 05.06.2012, 30.07.2012
Ausbildungsstätte:	Nelly-Pütz-Berufskolleg Düren, BFS für Sozialpflege und weitere
Einkommen/Vermögen Azubi:	Ohne
Eltern/Einkommensverhältnisse:	Vater B. C., SGB II- Leistungen Mutter N. O., SGB II- Leistungen
Bewilligung/Ablehnung:	Erstantrag: 30.07.08 Folgeanträge: 28.08.09, 25.02.10, 29.11.11, 30.07.12, 13.03.14
Bewilligungszeiträume:	08/08 – 07/09, 08/09 – 02/09, 01/10 – 12/10, 09/11 – 07/12, 02/14 - 01/15
Bemerkungen:	Die Leistungen für 07/14 und 10/14 wurden zurück- gefordert, da der Auszubil- dende nicht mitgeteilt hat- te, dass er die Ausbildung abgebrochen hatte.

- **Zumindest die letzte Überzahlung für den Zeitraum von 07/14 – 10/14 hätte vermieden werden können, wenn die Ausbildungsstätte den Ausbildungsabbruch rechtzeitig mitgeteilt hätte. Auf die allgemeine Bemerkung wird verwiesen.**

Der Erstantrag des Auszubildenden, O. C., ging am 15.05.2008 beim Amt für Ausbildungsförderung (AfA) ein. Der Antrag bezog sich auf den Besuch der BFS für Sozialpflege beim Nelly-Pütz Berufskolleg Düren ab 08/2008.

Beide Elternteile der Auszubildenden bezogen im gem. § 24 Abs. 1 BAföG maßgeblichen Jahr 2006 Leistungen nach dem SGB II. Somit stand dem Auszubildenden der gesamte Förderbetrag i.H.v. 212,00 € mtl. zu. Dem Antrag wurde durch Bescheid vom 30.07.2008 entsprochen.

Am 08.12.2008 teilte Herr C. mit, er habe am 05.12.2008 die Ausbildung abgebrochen. Eine Nachfrage bei der Schule ergab, dass dies zutraf und vorher keine Fehltage bestanden. Die Leistungen standen ihm somit noch für 12/2008 zu und wurden zum 31.12.2008 eingestellt. Zu einer Überzahlung war es in diesem Zeitraum nicht gekommen.

Am 17.08.2009 ging ein neuer Antrag, jetzt für die Nachholung des Hauptschulabschlusses Klasse 10 bei der VHS, ein. Die Ausbildung lief von 08/09 – 12/09. Sie war aufgrund einer Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 17.08.2009 wie eine Abendhauptschule i.S.v. § 2 Abs. 1 BAföG zu fördern. Der Bedarfssatz lag demnach bei 383,00 €. Da die Eltern weiterhin SGB II-leistungen bezogen, wurde der volle Satz durch Bescheid vom 28.08.2009 bewilligt.

Am 23.12.2009 wurde ein weiterer Antrag, jetzt für die Fachoberschule bei der VHS, gestellt. Die Ausbildung lief von 01/10 – 01/12. Auch diese Ausbildung wurde von der Bezirksregierung als förderungsfähige Abendrealschule genehmigt. Mit Bewilligungsbescheid vom 25.02.2010 wurde ein Förderbetrag i.H.v. 383,00 €, ab 10/2010 391,00 €, für den Zeitraum 01/10 – 12/10 gewährt.

Am **07.12.2010** teilte die VHS mit, Herr C. sei mit dem **06.12.2010** aus dem Lehrgang ausgeschieden. Der letzte Schulbesuch datierte vom 29.11.2010. Die Leistungen für 12/2010 i.H.v. 391,00 € wurden daraufhin durch Bescheid vom 25.02.2011 zurückgefordert. Der Auszubildende stellte am 30.06.2011 einen Stundungsantrag und beglich die Forderung mit mtl. Raten i.H.v. 30,00 €.

Ein weiterer Antrag, erneut für die Fachoberschule bei der VHS, wurde am 04.07.2011 gestellt. Die Ausbildung lief von 09/11 – 07/13. Auch diese Ausbildung wurde von der Bezirksregierung als Abendrealschule genehmigt. Mit Bescheid vom 29.11.2011 für den Zeitraum von 09/11 – 07/12 wurde ein Förderbetrag 391,00 € bewilligt.

Am 05.06.2012 wurde ein Folgeantrag für diese Ausbildung gestellt. Der Vater war ab Mitte 2010 wieder berufstätig, das Einkommen lag aber unter der Freigrenze, so dass auch jetzt der volle Förderbetrag von 391,00 € durch Bescheid vom 30.07.2012 bewilligt werden konnte.

Am **26.10.2012** teilte die VHS mit, der Azubi habe die Ausbildung am **11.09.2012** abgebrochen. Ferner habe er an weiteren drei Tagen gefehlt. Die Zahlungen wurden daraufhin zunächst zum 01.11.2012 eingestellt. Da das Verhalten und die Leistungen des Herrn C. ferner von Anfang an nicht erwarten ließen, dass er das Ausbildungsziel erreichen werde, wurden die gesamten Zahlungen für 08 – 10/12 i.H.v. 1.173,00 € durch Bescheid vom 14.11.2012 zurückgefordert. Ferner wurde ein Bußgeld i.H.v. 253,60 € (20 % des Rückforderungsbetrags) durch Bescheid vom 11.03.2013 festgesetzt, da er den Abbruch der Ausbildung nicht mitgeteilt hatte. Beide Forderungen wurden zum Soll gestellt und durch die Vollstreckungsstelle bei der hiesigen Zahlungsabwicklung vollstreckt.

Mit Schreiben vom 16.12.13 übersandte die Vollstreckungsstelle einen Stundungsantrag des Herrn C. Er bot 30,00 € mtl. an. Da er aber zum 01.02.2014 eine neue Ausbildung anfang und diese auch gefördert werden konnte, wurden aus den BAföG-Leistungen mtl. 54,30 € aufgerechnet. Eine Stundung war somit nicht mehr erforderlich. Bei der Vollstreckungsstelle wurde lediglich eine Mahnsperre eingerichtet.

Der Antrag für die angesprochene weitere Ausbildung, wiederum für den Erwerb der FOS-Reife, ging am 17.02.2014 ein. Die Ausbildung lief von 02/14 – 06/15. Auch diese Ausbildung wurde von der Bezirksregierung als Abendrealschule genehmigt und durch Bewilligungsbescheid 13.03.2014 für den Zeitraum von 02/14 – 01/15 mit mtl. 543,00 € gefördert da der Auszubildende jetzt alleine wohnte und das Einkommen der Eltern unterhalb des Freibetrags lag. Aus dem Nachzahlungsbetrag für 02-03/14 wurden 543,00 € einbehalten und auf die Überzahlung angerechnet. Ab 04/14 wurden mtl. 54,30 € einbehalten und mit der Restforderung aufgerechnet.

Am 01.10.2014 teilte das job-center der Städteregion Aachen mit, Herr C. habe die Ausbildung wiederum abgebrochen und zum 01.09.2014 SGB II-Leistungen beantragt. Die Zahlungen wurden daraufhin zum 01.11.2014 eingestellt. Ein Erstattungsanspruch konnte nicht mehr an das Job-Center gerichtet werden, da dieses auch bereits geleistet hatte. Eine Nachfrage bei der VHS vom 06.10.2014 ergab, dass er **letztmalig am 18.06.2014** zum Unterricht erschienen sei. Er wurde daraufhin mit Schreiben vom 06.10.2014 angeschrieben und dazu angehört, dass die Leistungen für 07/14 – 10/14 i.H.v. 2.172,00 € zurückgefordert werden sollen. Zusammen

mit dem Rest der altern Rückforderung (162,90 €) bestand nun eine neue Rückforderung von 2.334,90 €. Zusätzlich wurde am 25.02.2015 eine Betrugsanzeige an die Staatsanwaltschaft Aachen gerichtet. Da er inzwischen verzogen war, wurde er zur Fahndung ausgeschrieben. Nachdem sein neuer Aufenthalt ermittelt werden konnte, wurde er am 16.03.2016 von der Polizei in Hagen zum Vorwurf angehört. Er gab an, die Schuld begleichen zu wollen und zahle bereits mtl. 50,00 €. Da die Zahlungen tatsächlich seit 01/16 regelmäßig eingingen, wurde der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, man sei mit einer Einstellung des Betrugsverfahrens gegen die Auflage der regelmäßigen Ratenzahlungen einverstanden. Die Ratenzahlungen gingen bis zum Tage der Prüfung (05.12.16) regelmäßig ein.

**Die zur Zeit noch bestehende Überzahlung hätte im vorliegenden Fall erheblich reduziert werden können, wenn die VHS den Abbruch frühzeitig mitgeteilt hätte.**

Stellungnahme der Verwaltung:

*Es trifft zu, dass die Überzahlung für den Zeitraum vom 07/14 bis 10/14 hätte vermieden werden können, wenn die Verwaltung durch die Ausbildungsstätte rechtzeitig über den Ausbildungsabbruch informiert worden wäre. Hierzu wird auf die Stellungnahme zu Prüfbemerkung B 1 verwiesen.*

### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Anmerkung kann als ausgeräumt angesehen werden.

#### **432000023870 – Ö. Y.**

Antragsteller/in:	Ö. Y.,
Antragseingang:	Erstantrag: 09.08.2013 Folgeantrag: 17.07.2014
Ausbildungsstätte:	Nell-Breuning Berufskolleg, Bad Honnef, Höhere Handelsschule, Internat wegen Körperbehinderung
Einkommen/Vermögen Azubi:	Ohne
Eltern/Einkommensverhältnisse:	Vater M. Y., Erwerbseinkommen Mutter L. Y., Erwerbseinkommen
Bewilligung/Ablehnung:	Erstantrag: 27.02.14

Bewilligungszeitraum:	Folgeantrag: 13.11.2014 09/13 – 07/14 08/14 – 06/15
Bemerkungen:	Ein Teil der Leistungen für 08/14 und 06/15 wurden zurückgefordert, da die Internatskosten unzutreffend angegeben worden waren. Der überzahlte Betrag wurde durch den LVR erstattet.

- **Die tatsächlichen Internatskosten für den Bewilligungszeitraum von 09/13 – 07/14 sind noch zu ermitteln. Evtl. überzahlte Beträge müssten zurückgefordert werden.**

Der Antrag des Auszubildenden, Ö. Y., vom 05.08.2013 ging am 09.08.2013 beim Amt für Ausbildungsförderung (AfA) ein. Der Antrag bezog sich auf den Besuch der Höheren Handelsschule beim Nell-Breuning Berufskolleg für behinderte Menschen in Bad Honnef ab 09/2013. Der Auszubildende ist zu 80 % schwerbehindert und erhält Eingliederungshilfe durch den LVR. Dieser hatte auch Erstattungsanspruch auf die Leistungen gestellt. Da veraltete Vordrucke eingereicht wurden und außerdem noch Unterlagen fehlten, die erst am 31.01.2014 eingingen, konnte über den Antrag erst durch Bescheid vom 27.02.2014 entschieden werden. Aufgrund der Schwerbehinderung waren gem. § 12 Abs. 2 BAföG sowohl die Kosten für die Internatsunterbringung, als auch der höhere Bedarfssatz für auswärtige Unterbringung anzuerkennen. Der Bedarfssatz betrug mtl. 3.611,34 €. Da Einkommen der Eltern i.H.v. mtl. 407,10 € anzurechnen war, betrug der mtl. Förderbetrag 3.204,00 €. Die Zahlungen wurden aufgrund eines Erstattungsanspruchs an den LVR gezahlt.

Am 17.07.2014 wurde der Folgeantrag gestellt. Da noch fehlende Unterlagen angefordert werden mussten, konnte über den Antrag erst durch Bescheid vom 13.11.2014 entschieden werden. Auf den Förderbetrag für 08/14 – 06/15 i.H.v. mtl. 4.079,63 € wurde Einkommen der Eltern i.H.v. mtl. 587,63 € angerechnet, sodass die Ausbildung mit mtl. 3.492,00 € gefördert werden konnte. Die Zahlungen wurden ebenfalls an den LVR überwiesen.

Der LVR wurde am 01.06.2015 angeschrieben und um eine Aufstellung der tatsächlich angefallenen Internatskosten für den Bewilligungszeitraum 08/14 – 06/15 gebeten. Die tatsächlichen Aufwendungen waren um 397,52 € mtl. geringer. Der überzahlte Betrag von 4.378,00 € wurde durch

Bescheid vom 29.12.2015 zurückgefordert. Im Nachhinein stellte sich dann heraus, dass die Rückforderung noch höher war, nämlich insgesamt **5.159,00 €**, da in den Internatskosten Pflegegeld enthalten war, welches nicht hätte angerechnet werden dürfen. Der Betrag wurde durch den LVR erstattet.

Im Gegensatz zum Bewilligungszeitraum 08/14 – 06/15 wurden die tatsächlichen Internatskosten für den ersten Bewilligungszeitraum von 09/13 – 07/14 nicht erfragt. In der Akte befindet sich zwar ein diesbezüglicher Vermerk auf der "Proberechnung" vom 10.02.2014, trotzdem erfolgte keine Abfrage. **Die tatsächlichen Internatskosten im Bewilligungszeitraum sind noch zu ermitteln. Evtl. überzahlte Beträge müssten noch zurückgefordert werden.**

Stellungnahme der Verwaltung:

*Es trifft zu, dass die tatsächlichen Internatskosten für den Bewilligungszeitraum von 09/13 bis 07/14 zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht ermittelt waren. Dies wurde zwischenzeitlich nachgeholt. Der Rückforderungsbescheid wurde für diesen Zeitraum am 30.01.2017 erteilt und der Landschaftsverband Rheinland in Köln wurde aufgefordert, den überzahlten Betrag von 360,00 € für diesen Zeitraum zu erstatten.*

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Anmerkung kann als ausgeräumt angesehen werden.

**432000024741 – D. W.**

Antragsteller/in:	D. W.,
Antragseingang:	Erstantrag: 29.07.2015 Ausbildungsstätte: Berufliches Gymnasium, Aachen
Einkommen/Vermögen Azubi:	Leistungen nach SGB II
Eltern/Einkommensverhältnisse:	Vater J. W., SGB II Leistungen Mutter T. W., SGB II Leistungen
Bewilligung/Ablehnung:	Erstantrag: 12.11.2015
Bewilligungszeitraum:	08/15 – 07/16
Bemerkungen:	Die Leistungen für 01/16 und 02/16 wurden zurückgefordert, da der Auszubildende nicht angegeben

hatte, dass er die Ausbildung bereits zum 09.12.2015 abgebrochen hatte.

- **Gem. § 103 SGB X i.V.m. § 104 SGB X hätte ein Erstattungsanspruch auf die SGB II – Leistungen für Februar 2016 angemeldet werden müssen.**
- **Es wurde übersehen, das dem Auszubildenden angedrohte Bußgeld festzusetzen, wodurch inzwischen Verfolgungsverjährung eingetreten ist.**

Der Antrag des Auszubildenden, D. W., vom 22.07.2015 ging am 29.07.2015 beim Amt für Ausbildungsförderung (AfA) ein. Der Antrag bezog sich auf den Besuch des beruflichen Gymnasium, Aachen, ab 08/2015. Über den Antrag konnte erst am 12.11.2015 entschieden werden, da der Auszubildende trotz mehrerer Anfragen erforderliche Unterlagen verspätet einreichte. Die mtl. Leistungen nach dem BAföG betrugen 465,00 €, da Herr W. eine eigene Wohnung bewohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende Ausbildungsstätte nicht in angemessener Zeit erreicht werden konnte. Beide Eltern der Auszubildenden bezogen Leistungen nach dem SGB II. Daher erfolgte keine Einkommensanrechnung. Die Leistungen gingen zum Teil an die hiesige job-com, da der Auszubildende SGB II-Leistungen bezog.

Am 12.02.2016 teilte die Schule mit, der Auszubildende werde aufgrund von Fehlzeiten zum 14.02.2016 ausgeschult. Letzter Anwesenheitstag sei der 09.12.15 gewesen. Die Leistungen wurden daraufhin zum 01.03.2016 eingestellt und die überzahlten Beträge für 01/16 – 02/16 i.H.v. 930,00 € zurückgefordert. Eine weitere Nachfrage bei der Schule ergab, dass es auch vorher schon zu erheblichen Fehlzeiten gekommen war. Die Rückforderung erhöhte sich dadurch auf insgesamt **1.131,50 €**. Der diesbezügliche Bescheid datiert vom 26.02.2016. Gleichzeitig wurde Herrn W. ein Bußgeld angedroht und Gelegenheit gegeben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Einen Gesprächstermin vom 07.03.2016 hielt er nicht ein. Am 11.03.2016 ging allerdings ein von ihm ausgefüllter Anhörungsbogen ein, in dem er die Ordnungswidrigkeit zugab. Ferner stellte er einen Stundungsantrag und bot Ratenzahlungen von 30,00 € mtl. an. Die hiesige Vollstreckungsstelle wurde entsprechend informiert und eine Mahnsperre verhängt. Dem Antrag wurde durch Stundungsbescheid vom 25.05.2016 entsprochen. Herr W. zahlt die Raten regelmäßig.

Die Sachbearbeitung war aus folgenden Gründen fehlerhaft:

Zunächst ist festzuhalten, dass dem AfA am 12.02.2016 bekannt wurde, dass die Ausbildungsförderungsleistungen für 01/16 und 02/16 dem Auszubildenden nicht mehr zustanden. Da Herr W. vor Beginn seiner Ausbildung Leistungen nach dem SGB II bezogen hatte, musste davon ausgegangen werden, dass er diese erneut beantragen würde, da er ansonsten ohne Einkünfte war. Insofern hätte ein Erstattungsanspruch gem. § 103 i.v.m. 104 SGB X an die hiesige job-com gestellt werden müssen. Dies ist unterblieben.

§ 103 Abs. 1 SGB X enthält folgende Regelung:

"Hat ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und ist der Anspruch auf diese nachträglich ganz oder teilweise entfallen, ist der für die entsprechende Leistung zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat."

§ 104 Abs. 1 SGB X bestimmt folgendes:

"Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 vorliegen, ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe Aufwendungsersatz geltend gemacht oder ein Kostenbeitrag erhoben werden kann; Satz 3 gilt in diesen Fällen nicht."

Im Zuge der Prüfung konnte ermittelt werden, dass Herr W. ab 01.02.2016 wieder Leistungen nach dem SGB II erhalten hat. Im Bescheid der job-com vom **14.03.2016** wird als Begründung für die SGB II – Leistungen angegeben, ihm fließe ab Februar 2016 kein BAföG mehr zu. Wäre nach Bekanntwerden des Ausbildungsabbruchs sofort ein Erstattungsanspruch gegenüber der SGB II – Stelle geltend gemacht worden, hätten die Leistungen für Februar 2016 abgezweigt und an die BAföG-Stelle überwiesen werden können. Der Rückforderungsanspruch gegen den Auszubildenden hätte sich dadurch verringert. Da dies unterblieben ist, hat Herr W. für den Monat Februar 2016 doppelte Leistungen erhalten.

Ferner wurde offenbar übersehen, die Bußgeldforderung festzusetzen. Da dieser Sachverhalt erst am 09.11.2016 auffiel und zu diesem Zeitpunkt bereits die Verfolgungsverjährung gem. § 31 OWiG eingetreten war, konnte das Bußgeld nicht mehr festgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Hinsichtlich der Tatsache, dass ein Erstattungsanspruch auf Leistungen nach dem SGB II nicht angemeldet wurde, wird auf die Ausführungen zu Prüfbemerkung B 2 verwiesen.*

*Zu der eingetretenen Vollstreckungsverjährung ist folgendes festzustellen:*

*Dem Auszubildenden wurde mit Schreiben vom 22.02.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme zu der ihm vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit gegeben. Er wurde darauf hingewiesen, dass ein Bußgeld festgesetzt werden kann. Eine Androhung eines bestimmten Bußgeldbetrages ist wie in allen anderen Fällen nicht erfolgt.*

*Nach Prüfung der Akte ist festzustellen, dass angesichts der Einsichtigkeit des Auszubildenden in sein Fehlverhalten und die Tatsache, dass er den überzahlten Betrag in Raten zurückzahlt, ein Bußgeld nicht festgesetzt worden sondern es bei einer schriftlichen Verwarnung geblieben wäre.*

*Festzustellen ist allerdings, dass die Ordnungswidrigkeit nicht innerhalb der Verjährungsfrist verfolgt wurde. Dieses Versehen bittet die Verwaltung zu entschuldigen.*

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Anmerkung kann als ausgeräumt angesehen werden.

**432000024937 – G. S. A.**

Antragsteller/in:	G. S. A.,
Antragseingang:	Erstantrag: 30.09.2015
Ausbildungsstätte:	VHS Rureifel
Einkommen/Vermögen Azubi:	Ohne
Eltern/Einkommensverhältnisse:	Vater I. A., SGB II Leistungen Mutter C. A., SGB II Leistungen
Bewilligung/Ablehnung:	Erstantrag: 14.01.2016

Bewilligungszeitraum:	08/15 – 07/16
Bemerkungen:	Die Leistungen für 14 Tage in 11/15 sowie 12/15 – 01/16 wurden zurückgefordert, da die Auszubildende nicht angegeben hatte, dass sie die Ausbildung bereits zum 30.11.2015 abgebrochen hatte und im November an 14 Tagen unentschuldigt gefehlt hatte.

- **Die Überzahlung hätte vermieden werden können, wenn die Ausbildungsstätte den Ausbildungsabbruch rechtzeitig mitgeteilt hätte. Auf die allgemeine Bemerkung wird verwiesen.**

Der Antrag der Auszubildenden, G. S. A., vom 30.09.2015 ging am 30.09.2015 beim Amt für Ausbildungsförderung ein. Der Antrag bezog sich auf den Besuch des Hauptschulabschlusses ab 08/2015. Über den Antrag konnte erst am 14.01.2016 entschieden werden, da die Auszubildende trotz mehrerer Aufforderungen erforderliche Unterlagen verspätet einreichte. Die mtl. Leistungen nach dem BAföG betrugen 391,00 €. Beide Eltern der Auszubildenden bezogen Leistungen nach dem SGB II. Daher erfolgte keine Einkommensanrechnung. Die Leistungen gingen in voller Höhe an die hiesige job-com, da die Azubi zusammen mit ihrer Familie SGB II-Leistungen bezog.

Am 08.01.2016 wurde durch eine Mitteilung der job-com bekannt, dass die Auszubildende die Ausbildung abgebrochen hatte. Zu diesem Zeitpunkt war über den Antrag bereits entschieden und die Zahlung bis einschließlich 31.01.2016 veranlasst worden. Eine Nachfrage bei der VHS ergab, dass Frau A. die Ausbildung am 30.11.2015 abgebrochen hatte. Die Leistungen für 12/15 und 01/16 i.H.v. insgesamt 964,46 € wurden durch Bescheid vom 12.02.2016 zurückgefordert. Gleichzeitig wurde ein Bußgeld i.H.v. 135,02 € festgesetzt. Die Überzahlung sowie das Bußgeld wurden durch die job-com beglichen. Das Bußgeld wurde aufgrund einer Vereinbarung mit Frau A. aus den lfd. Leistungen einbehalten.

**Die Überzahlung hätte im vorliegenden Fall gänzlich vermieden werden können, wenn die VHS den Abbruch frühzeitig mitgeteilt hätte.**

Stellungnahme der Verwaltung:

*Es trifft zu, dass die Überzahlung für den Zeitraum vom 12/15 bis 01/16 hätte vermieden werden können, wenn die Verwaltung durch die Ausbildungsstätte rechtzeitig über den Ausbildungsabbruch informiert worden wäre. Hierzu wird auf die Stellungnahme zu Prüfbemerkung B 1 verwiesen.*

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Anmerkung kann als ausgeräumt angesehen werden.